Mlage 3



Landeshauptstadt München Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Christian Ude

Herm
Dr. Ulrich Maly
Präsident des Bayerischen Städtetages
Prannerstraße 7
80333 München

Datum

26 FEB. 2014

Schaffung einer landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit in gemeindlichen Friedhofsatzungen

Unser Zeichen: BOB-Fr-5540-2-0005

Sehr geehrter Herr Präsident,

nachdem nun das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz auch die Bestimmung der Nürnberger Friedhofsatzung, wonach nur Grabsteine aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, mangels ausreichender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage und mangels Bestimmtheit für ungültig erklärte, hat mich der Münchner Stadtrat mit Beschluss vom 18.12.2013 beauftragt, über den Bayerischen Städtetag darauf hinzuwirken, dass der Bayerische Landtag umgehend die notwendige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erlässt, die es den Kommunen ermöglicht, in Ihren Friedhofsatzungen ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verankern.

Die SPD Fraktion brachte bereits am 15.11.2013 aufgrund einer Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts, aber noch bevor die schriftliche Urteilsbegründung vorlag, einen entsprechenden Gesetzentwurf, Drucksache 17/94 des Bayerischen Landtags, ein, der sich an den bereits vorliegenden Bestimmungen in den Bestattungsgesetzen des Saarlandes und des Landes Baden-Württemberg anlehnt. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem nun vorliegenden Urteil vom 16. Oktober 2013 ausführt und bereits in der mündlichen Verhandlung kund tat, genügen die Bestimmungen dieser beiden Länder nicht den Anforderungen an die Klarheit und Bestimmtheit einer Norm. In der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfe es zusätzlich einer Bestimmung, "welcher Art der geforderte Nachweis zu sein hat und welche Nachweise als ausreichend angesehen werden". Gegebenenfalls müsste der Normgeber die Voraussetzungen festlegen, unter denen die Zeugnisse privater Zertifizierungsstellen als

Rathaus, Marienplatz 8 80331 München Telefon:233-92516 Telefax:233-27290

	Rsp. EA IvA Kopie	Giv		
OΞ	Städtische Friedhöfe München	GV-Z	RSD. Kopie	Ġ
CB	0 4. März 2014	GV-A	Di Col Selves für Gogungskaut und bie in	RDA
G G-F	71 7701 & 2.01 }	В "	2 7 Feb/ 2600	GS
	G-KAG-KL R&	B-T	E	GVO
O-IVD IV	3-1/4/G-KL    Re	B-98		JW
	Kos	e ener.	Vermerke:	

ausreichend angesehen werden (vgl. Seite 11 des BVerwG-Urteils). Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigung seien um so höher, je empfindlicher die freie berufliche Betätigung beeinträchtigt werde und je stärker die Interessen der Allgemeinheit von der Art und Weise der Tätigkeit berührt werden (vgl. Seite 13 des BVerwG-Urteils). Der Gesetzgeber müsse das erforderliche Nachweissystem wegen seiner Bedeutung für die Grundrechtsausübung "auch" der Händler jedenfalls in seinen Grundzügen selbst regeln (vgl. Seite 15 BVerwG-Urteil).

Im Namen des Münchner Stadtrates und persönlich darf ich Sie in Ihrer Funktion als Präsident des Bayerischen Städtetages bitten, sich beim bayerischen Gesetzgeber für die Aufnahme einer den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts gerecht werdenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Bayerischen Bestattungsgesetz einzusetzen. Diese sollte möglichst bald verabschiedet werden, damit München und Nürnberg wieder eine entsprechende Regelung in ihren Friedhofsatzungen aufnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Ude

2. AK+ KiA

Anlage

II. Abdruck von I.

an das Referat für Gesundheit und Umwelt

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf die Zuleitung vom 03.02.2014.